

10.12.2013

Dr. iur. Bernhard Madörin

Steuer- u. Treuhandexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

Wirtschaftsdelikte I: Strafbare und nichtstrafbare Champagnermarken

Sehr geehrte Damen und Herren

Die artax Fide Consult AG berät Unternehmer und Unternehmen im Bereich Wirtschaftsdelikte, darin auch eingeschlossen Steuerdelikte. In diesem Newsletter möchte ich einige Aspekte beleuchten und in einem ersten Teil, das Thema des KMU-Unternehmers als Opfer einer Strafuntersuchung aufnehmen. In einem zweiten Teil zu diesem Thema wird dann der KMU-Unternehmer als Opfer eines Wirtschaftsdeliktes und in einem Dritten die Prävention behandelt.

Im Strafrecht werden einerseits das Verfahrensrecht (die Strafprozessordnung, kurz StPO), die eigentliche Strafuntersuchung mit der Möglichkeit von Beschwerden und Rügen und andererseits die Delikte nach dem Strafgesetzbuch (kurz StGB) und Sondernormen unterschieden; das materielle Strafrecht.

Die Strafuntersuchung

95% aller Beschwerden während der Strafuntersuchung werden abgewiesen. Dies geht nicht zurück auf eine formell oder materiell schlechte Ausgangslage der Beschuldigten, sondern ist ein systemimmanenter Mangel des Verfahrens vor den Gerichten. Alle Behördenmitglieder, der Staatsanwaltschaft und alle Richter werden von der öffentlichen Hand bezahlt. Es ist deshalb offensichtlich, dass die Praxis der Gerichte und der Staatsanwaltschaft staatsfreundlich und wirtschaftsfeindlich motiviert und orientiert sind. Der Beschuldigte hat das Nachsehen.

Die Strafuntersuchung zielt auf die wirtschaftliche Vernichtung des Beschuldigten. Aktenbeschlagnahme, Konfiskation, Arrest auf Geld und Vermögen und Verhaftung. Die Zwangsmittel des Staates sind enorm. Jeder Unternehmer der damit konfrontiert wird, wird sofort auch mit der wirtschaftlichen Existenz und darin eingeschlossen auch der physischen Existenz bedroht. Bei der Staatsanwaltschaft ist das erwünscht; ein geschwächter Beschuldigter ist einfacher zu verurteilen. Ein Suizid in dieser hoffnungslosen Situation kommt immer wieder mal vor und lässt das Verfahren als gegenstandslos abschreiben. Die Vernichtung von Arbeitsplätzen und Unternehmen ist einkalkuliert und wird vom Staat nicht entschädigt, selbst bei offensichtlich unzutreffender Strafuntersuchung. Der Fall Oskar Holenweger hat es klar gezeigt: falsche Anschuldigung, Medienschitstorm, Zwangsverkauf der Bank, nach sieben Jahren Freispruch. Eine Entschuldigung ist nicht erfolgt und Oskar Holenweger hat den Beginn des Schadenersatzprozesses gegenüber dem Staat begonnen. Die staatsorientierten Behörden und Richter sind eine hohe Schwelle.

Kein Gericht und keine Behörde beurteilt die Angemessenheit der Strafuntersuchung. Die Strafuntersuchung rechtfertigt sich selbst. Hier dominieren staatsmachtorientierte Entscheide. Verfahrensrechte, Unschuldsvermutung und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sind de facto ausser Kraft gesetzt. Die Folge von solchen Exzessen ist materieller Notstand und eine Enteignung und Zerstörung jeglichen Vermögens im Namen des Staates. Anhand einiger Beispiele möchte ich die Inquisition darlegen.

Formelle Verfahrensrechte

Die grössten Defizite liegen in den formellen Verfahrensrechten des Beschuldigten. Diese werden mit wenigen Ausnahmen (rechtliches Gehör, Akteneinsicht, beides nur teilweise) den Beschuldigten nicht gewährt (Beweisverwertungsverbot, Ausstand, formell korrekte Beweisermittlung, Mitwirkung an der Sachverhaltsermittlung, etc.). Mir ist kein einziger Entscheid bekannt, beidem ein formeller Verfahrensmangel den materiellen Strafanspruch aufgehoben hätte. Was auch immer an unzulässigen oder illegalen Ermittlungen dem Verfahren zugrunde liegt, am Schluss wird die Strafe dennoch ausgesprochen, das materielle Recht dominiert.

Unschuldsvermutung; Schuldvermutung

Auf die Unschuldsvermutung beruft sich am ehesten die Staatsanwaltschaft, um den angerichteten Schaden und das angestiftete Unheil zu relativieren. Einem Beschuldigten mit Unschuldsvermutung kann eine Verhaftung, Untersuchungshaft, Aktenbeschlagnahme, Beschlagnahme aller Computer und damit Einstellung eines Betriebes, Vermögensbeschlagnahme, Kommunikationsverbot, Medikamentenentzug, Entzug der medizinischen Versorgung, Ächtung in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz, Verlust des Arbeitsplatzes, Einnahmenkonfiskation bis zum vollkommenen Einkommensverlust, Beeinträchtigung der Führung eines Unternehmens bis zum vollständigen Verlust aller Arbeitsplätze, Unwählbarkeit in öffentliche Ämter und Verwaltungsräte, Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden mit Entzug von Berufsbewilligungen, Negative Publicity und Medienschelte (auch als Shitstorm bezeichnet) sowie der Zwangsverkauf des Unternehmens zum Erhalt von Arbeitsplätzen erfahren. Der angerichtete Schaden ist dramatisch und erreicht schnell das 10 bis 100-fache der eigentlichen Strafe, sofern es je überhaupt zu einer Strafe kommt.

Formelle Hindernisse

Aus dem Katalog der Unzulässigkeiten ein paar Muster:

Der Staatsanwalt verfügt gegenüber einem Beschuldigten, obwohl er weiss, dass der Beschuldigte seine Ehefrau in seinem Scheidungsverfahren beraten hat. Das Appellationsgericht Basel-Stadt erkennt darin keine Befangenheit.

Der Staatsanwalt tritt auf eine Strafanzeige gegenüber einer Steuerbeamtin nicht ein, obwohl der Staatsanwalt und die Steuerbeamtin gegenüber dem Anzeigsteller gemeinsam als Ankläger handeln. Auch hier erkennt das Appellationsgericht Basel-Stadt keine Befangenheit.

Banken erteilen auf erste Anfrage Auskunft an die Staatsanwaltschaft, das Bankgeheimnis ist somit aufgehoben. Ob die Informationsbeschaffung zulässig war oder nicht, interessiert keinen Richter. Der Zweck ist das Ziel und die Rechtsstaatlichkeit das Opfer.

Die Strafuntersuchung selbst ist in den meisten Fällen die grösste Strafe, sei es mit oder ohne Verurteilung. Sie wird deshalb von der Staatsanwaltschaft sehr gerne in die Länge gezogen. Je länger es dauert, desto angenehmer für die Staatsanwaltschaft. Gegenüber Rechtsverzögerungsbeschwerden scheinen die Gerichte immun zu sein. Wirtschaftsdelikte dauern aufgrund ihrer Komplexität lange und deren Behandlung wird durch die Staatsanwaltschaft verzögert, wie auch die Behandlung von Wirtschaftsdelikten, um die Berechtigung der Verfahrenslänge in der Verzögerung selbst zu finden.

Ganz angenehm für die Staatsanwaltschaft ist, wenn sich der Beschuldigte wehrt und mittels Eingaben das Verfahren zeitlich belastet. Im besten Fall verjähren dann die Delikte und der Staatsanwalt muss weder arbeiten noch entscheiden.

Unfares Verfahren

Bei einem Strafverfahren fühlen sich die Behörden zu allem legitimiert. Alleine schon die Vermutung eines Deliktes setzt rigoroses Durchgreifen in Gang. Was nicht bewiesen werden kann, wird mit einer Annahme festgelegt.

Weitere Verfahrenshindernisse können unter anderem das Nicht-Befragen von Zeugen, die Einschränkung der Akteneinsicht, die Verweigerung von Beweisannahmen, die Abweisung von Gegenbeweisanträgen, das summarische Beweisverfahren zulasten des Beschuldigten, die Fristnot für den Beschuldigten oder ein Arrest sein.

Die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz KSBS weist auf die Notwendigkeit der Rechtsmittelbelehrung hin. Auf der Homepage gibt es Musterbefragungen, selbsterklärend mit dieser Rechtsmittelbelehrung. Die Rechtsmittelbelehrung, wie wir sie aus jedem amerikanischen Kriminalroman kennen, wird nicht praktiziert.

Zum strafbaren Champagnerkonsum

In einem Strafuntersuchungsverfahren kann schon sehr vieles relevant sein. Die Staatsanwaltschaft prüft die Ausgaben und legt fest, was zulässig ist und was nicht.

Aus einem Bericht der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt bezüglich ungetreuer Geschäftsbesorgung:

- Strafbares Auto: „Korrektur des Leasings für den Range Rover, da ein solches Auto für diese Firma nicht notwendig ist (...).“
- Strafbarer Porsche: „Reifenkauf für den Porsche korrigiert, da dieses Fahrzeug nicht betrieblich notwendig ist (...).“
- Strafbare Bonuszahlung: „Bonus: Bei der Durchsicht der beschlagnahmten Unterlagen haben wir den Arbeitsvertrag gefunden, jedoch keine Unterlagen, die einen Bonus rechtfertigen würden.“
- Strafbare Kundengeschenke: „Zusätzlich zur Lieferadresse erachten wir die Anzahl Flaschen als Indiz, dass es sich nicht um ein Kundengeschenk handelt, da 48 Flaschen als Kundengeschenk an eine Person weder verhältnismässig noch geschäftsüblich sind.“
- Strafbarer Werbeclub: „Ein Jahresbeitrag für einen Verein für eine Privatperson ist kein geschäftlich relevanter Aufwand.“
- Verbotener Champagner: „Kauf von Schaumwein ‚Bollinger‘ (...) erachten die Anzahl der gekauften Flaschen, die Art des Produktes sowie auch der Flaschenpreis als ungeeignet und nicht verhältnismässig als Werbung.“
- Strafbarer Lohn für die Ehefrau: „Mit jedem Mitarbeiter sollte ein offizielles Mitarbeitergespräch geführt werden. *Frau xyz* ist jedoch auf der Liste mit den Terminen für die Mitarbeitergespräche nicht aufgeführt.“

Fazit: Die Staatsanwaltschaft prüft die Angemessenheit und was sie nicht als angemessen ansieht, kann zu einer Strafuntersuchung führen. Es empfiehlt sich, keinen Champagner zu verschenken und ein preisgünstiges Auto zu fahren. Die Ehefrau bleibt Zuhause am Herd oder man führt mit ihr dokumentierte Mitarbeitergespräche mit klar definierten Hierarchien.

In dubio contra reo

Der Staatsanwalt muss von der Schuld der Beschuldigten ausgehen. Findet er nicht Bestätigung in einem Delikt, sucht er in den Akten nach einem anderen. Die Aktion muss sich ja rechtfertigen. Aus diesem Grund gibt es in den Dossiers nie Aktennotizen und Berichte, die ein Delikt positiv ausschliessen. Ziel ist die Vorverurteilung und die Verurteilung; nicht die neutrale Ermittlung einer Straftat. Das kann soweit gehen, dass entlastendes Material nicht gewürdigt wird.

Das angelssächsische Recht und auch das Deutsche Recht sind bezüglich formeller Rechte weitaus offener. Hier kann es schon mal vorkommen, dass eine Strafe aufgrund einer formellen Beurteilung nicht ausgesprochen wird, in der Schweiz undenkbar. Der materielle Strafanspruch geht über alles.

In der Schweiz verfügt die Staatsanwaltschaft Zürich über eine kompetente Abteilung Wirtschaftsdelikte. In den meisten anderen Kantonen ist es ein Trauerspiel, darin eingeschlossen auch die Bundesstaatsanwaltschaft, mit der Tendenz zur Besserung. Wer als Fachmann im Wirtschaftsrecht eine gute Ausgangslage hat, sucht seine Karriere in der aussichtsreichen Privatwirtschaft. Die Staatsanwaltschaft bietet da wenig Attraktives: Die meisten Staatsanwälte haben nicht einmal eine Anwaltsprüfung, geschweige denn profunde Kenntnisse im Wirtschaftsrecht. Viele haben noch nie eine Buchhaltung geführt. Eine sehr hohe Anzahl von juristischen Beurteilungen wird durch Nichtjuristen erstellt. Ein fatales Gemenge an Inkompetenz.

Fazit

Das Strafverfahren erfolgt nicht nach den Regeln eines fairen Verfahrens. Der Strafanspruch des Staates unterliegt keinen formellen Grenzen.

De lege ferenda

Die kantonalen Staatsanwaltschaften sollten wie diejenige des Bundes einer Aufsicht und einer Aufsichtsbehörde unterstehen. Regelmässige Inspektionen sollten die Einhaltung von Verfahrensvorschriften überwachen.

Publikation zum Steuerstrafrecht

An dieser Stelle der Verweis auf die jüngste Publikation des Autors: „Strafsteuern: Verfahrensrechte ausser Kraft“, welche am 18. November 2013 im plädoyer 6/13 erschienen ist.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. iur. Bernhard Madörin,

artax Fide Consult AG

Mitglied von Morison International

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel
Tel: +41 61 225 66 66, Fax: +41 61 225 66 67
info@artax.ch, www.artax.ch

Der Autor ist promovierter Jurist, Revisions- und Steuerexperte. Er hat rund 20 Bücher veröffentlicht, den Grossteil auf dem Gebiete Gesellschaftsrecht, Steuern und Wirtschaftsprüfung. Herr Madörin ist in rund 50 Exekutivgremien und ist mit der Organisation und Kontrolle von grösseren Betriebseinheiten vertraut. Seine berufliche Tätigkeit führt ihn auch in den Bereich der Steuerdelikte (Expertisen, Analysen).